



Wien, am 18. April 1995
Z. 163/95

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 24	-GE/19. P.
Datum: 25. APR. 1995	
Verteilt 27.4.95	

S. J. ...

Betrifft: Novelle zum Rechnungshofgesetz 1948
Zl. 600.974/0-V/1/95

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

i.A.

25 Beilagen

R. Blechinger

(Dir. Renate Blechinger)





ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER
DER PRÄSIDENT

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09-0, Telefax: 406 34 75

Wien, am 18. April 1995
Nk/95/W/Ri

An die
Republik Österreich
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird**

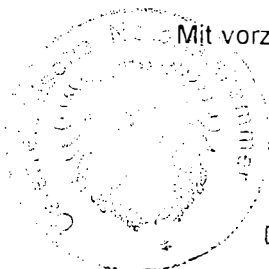
Zum vorliegenden Gesetzesentwurf darf gesagt werden, daß es sich dabei lediglich um den Vollzug der bereits - ohne Einholung einer Stellungnahme der betroffenen Kammern - beschlossenen Verfassungsnovelle 1994 handelt. Daß sich die gefertigte Notariatskammer immer und zu jeder Zeit gegen die Rechnungshofkontrolle ausgesprochen hat, bedarf in der derzeitigen Situation keiner weiteren Begründung.

Es sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Notariatskammer keinerlei Bundeszuschüsse erhält und über keinerlei Bundesmittel verfügt. Gerade im Bereich des Notariates war die Transparenz über die Verwendung der Beiträge der Kammerangehörigen nach Ansicht aller Kollegiumsmitglieder voll verwirklicht (§ 125 Abs. 4 Zif. 1 und 3 NO). Die interne Kontrolle wird auch durch die Tätigkeit der Rechnungsprüfer sichergestellt. Darüberhinaus hat die Österreichische Notariatskammer und die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland aus eigenem beschlossenen, für die Prüfung der Kammertätigkeit unabhängige außenstehende Wirtschaftsprüfer heranzuziehen.

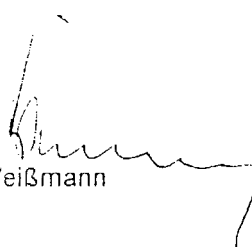
Daß es dennoch für notwendig befunden wird, eine Rechnungshofkontrolle der gesetzlichen beruflichen Vertretungen einzuführen, erscheint unverständlich, zumal angesichts der weitgehenden dezentralen Organisationsstruktur des österreichischen Notariates auch mit einem erheblichen Prüfungsaufwand zu rechnen ist.

Auf die in Kopie angeschlossene Stellungnahme der Notariatskammer Salzburg darf ausdrücklich verwiesen werden.

1 Beilage



Mit vorzüglicher Hochachtung


Dr. Weißmann



Notariatskammer für Salzburg

An die
Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20
1010 W i e n

Österreichische Notariatskammer

Eingel. - 6. März 1995

Zahl:

Salzburg, 1995-03-01

Betrifft: Novelle zum Rechnungshofgesetz 1948

Im Zusammenhang mit der Änderung des IV. Abschnittes § 20 a des Rechnungshofgesetzes 1948 verweise ich zunächst auf den von mir verfaßten Artikel in der Österreichischen Notariatszeitung zur Frage der Rechnungshofkontrolle der Kammern der Freien Berufe.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Kammern der Freien Berufe über keine Bundesmittel verfügen, ihre Beiträge direkt über Beschlußfassung der Mitglieder in der von den Mitgliedern selbst bestimmten Höhe einheben und ausreichende Kontrollmechanismen vorhanden sind und sich die Prüfung nur auf die Gebarung und hier nur auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bezieht, ist eine Abänderung des vorgeschlagenen § 20 a vorzunehmen.

§ 20 a (1) sollte im ersten Satz lauten:

"Der Rechnungshof ist befugt, unbeschadet der gesetzlichen Aufsicht und der dem Rechnungshof gemäß den § 13 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 3 und § 18 Abs 3 zukommenden Befugnisse, die Gebarung jener gesetzlichen beruflichen Vertretungen, die über öffentliche Mittel verfügen oder diese verteilen,..... auf die ziffernmäßige Richtigkeit"

Zur Begründung hiezu führe ich an:

Nach den Bestimmungen der Notariatsordnung bestehen Länder-

weise eingerichtete Notariatskollegien.

Diese Notariatskollegien sind öffentlich rechtliche juristische Personen und zwar solche, die nur die Notare umfassen

(Notarenkollegien) und die nur die Kandidaten umfassen. Daneben besteht die Kammer, die ihrerseits ebenfalls eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Die Prüfung der Gebarung dieser drei Organisationen wäre im Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck völlig unwirtschaftlich.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung



(Dr. Hans Georg Brunner, PRÄSIDENT)